OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500777/2/FP

Datum:
Linz, 13. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, vertreten durch X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Februar 2023, GZ: BHSD/922140012705/22, eingebrachte Beschwerde, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Verfahrenshilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Oktober 2022, GZ: BHSD/922140012705/22, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 3.500 Euro (1 Tag, 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über X.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde keine Beschwerde erhoben, weshalb die belangte Behörde am 25. Dezember 2022 eine Mahnung verfasste.

I.2. Am 13. Jänner 2023 sandte der mittlerweile gerichtsbekannte Lebensgefährte der Genannten (idF Bf-Vertreter) ein E-Mail an die belangte Behörde, welches wie folgt lautete:

„Von: X <X>
Gesendet: Freitag, 13. Jänner 2023 06:57
An: Post, BH-SD <BH-SD.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Wiedereinsetzung i.d.vorigen Stand
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr M,

hiermit stelle ich für das Verfahren den Antrag auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand / Verfahrenshilfe
Siehe Anhang.

Mit freundlichen Grüßen
X“

Dem E-Mail war ein Schreiben angeschlossen, welches folgenden Text aufwies:

„Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Absender:
X Tel.: X
X e-mail: X
X

Zuständige Behörde:
BG-Schärding Tel.: +43/7712 3105 704 20
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13 e-mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
4780 Schärding

F, 05.01.2023

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Aktz.: BHSD/922140012705/22 / E M, Ihr Schreiben v. 26.09.2022
Mahnung: v. X, Schreiben v. 25.12.2022

Sehr geehrter Herr M,

In der Sache Straferkenntnis Mahnung von 3855,00€ gegen X beantrage ich aufgrund einer unverschuldeten Säumnis der Einspruchsfrist/Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Begründung
Da ich, X, X in dieser Angelegenheit vertrete war es mein verschulden das evtl. die Frist versäumt wurde. Das Straferkenntnis ging anscheinend in meinen Unterlagen unter Ich hatte zu diesem Zeitpunkt Corona und war psychisch und physisch ziemlich angeschlagen. Die Zeit der Krankheit war sehr schlimm für mich.

Hochachtungsvoll

X

Anlagen: Mahnung v. 25.12.2022“

Zudem war die genannte Mahnung angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 forderte die belangte Behörde den Einschreiter zur Verbesserung auf.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung habe jedenfalls zu enthalten:

„1. Angaben zur Rechtzeitigkeit
2. Bezeichnung und Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsgrunds und des mangelnden Verschuldens
3. Nachholen der versäumten Handlung

[...]
Nachstehende Angaben sind jedenfalls zu verbessern:

1. Führen Sie exakt das Ereignis bzw. die Erkrankung an, das zur Versäumung der Beschwerdefrist geführt hätte.

2. Führen Sie aus,
   a. wie und weshalb das Ereignis bzw. die Erkrankung Sie an der Einbringung der Beschwerde hinderte;
   b. wie und in welchem Ausmaß Ihre Dispositionsfähigkeit aufgrund des Ereignisses bzw. der Krankheit beeinträchtigt war;

c. ob, wie und weshalb das Ereignis bzw. die Erkrankung Sie hinderten die Versäumung der Beschwerdefrist durch andere geeignete Dispositionen (zb. Übertragung des Vertretungsverhältnisses) abzuwenden.

3. Geben Sie den Anfang und Ende des Ereignisses bzw. der Krankheit bekannt.

4. Belegen Sie Ihre Ausführungen mit Unterlagen; insbesondere mit ärztlichen Attesten.

5. Nachholen der versäumten Handlung

   Die versäumte Handlung, also das Rechtsmittel, ist einzubringen."

I.4. Am 16. Februar 2023 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail mit folgendem Inhalt ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei der Verbesserungsauftrag für
1 : BHSD-922 1400 12 705-22
2 : BH-Schärding
3 : Der Bescheid ist nicht richtig. Somit das Straferkenntnis zurückzunehmen.
4 : Landschaftschutz. Es handelt sich hier um 2 Anhänger mit Ladung.
5 : Verbesserungsauftrag
1: Eingang:11.02.2023, Termin: 18.02.2023
2: Hatte Corona vom Nov.2022 bis Jan.2023
War Psychisch erkrankt, brachte nichts mehr auf die Reihe. Nichts ging mehr.
3: Hiermit lege ich Beschwerde ein
Gegen das Straferkenntnis BHSD-922 1400 12 705-22 lege ich Beschwerde ein.
Ich beantrage auch eine mündliche Verhandlung

Mit freundlichen Grüßen
X"

I.5. Am 16. März 2023 (Datum der Zustellung durch die zuständige Zustellbehörde in Deutschland) erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid, mit welchem sie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückwies.
Die belangte Behörde führte unter teilweiser Wiedergabe des Inhalts eines Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.01.2023, GZ LVwG-500729/6/FP, LVwG-552449/8/FP und LVwG-552471/7/FP auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass im Wiedereinsetzungsantrag als Wiedereinsetzungsgrund die Erkrankung des Vertreters angeführt und einem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen worden sei.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf-Vertreter mit E-Mail vom 26. März 2023 rechtzeitig Beschwerde.

Diese lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr M,
gegen den Bescheid vom 23.02.2023: BHSD-922 1400 127 05_22
lege ich Beschwerde ein.
1. BHSD-922 1400 127 05_22
2. BH Schärding
3. Krankmeldung gibt es keine, da ich Zuhause auskuriert habe.
4. Dem begehren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist stattzugeben
5. Eingang: 16.03.2023
   Einspruchsfrist 4Wo
   Termin: 12.04.2023
   siehe Anhang

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung und Verfahrenshilfe.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
X“

I.7. Diese legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 4. April 2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da der Antrag der Partei auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf-Vertreter hat das unter Punkt I.2. dargestellte Anbringen bei der Behörde eingebracht.

Der Bf-Vertreter reagierte in den Verfahren LVwG-500729 und LVwG-552449 mit am 18. November 2022 eingebrachten Ersuchen auf Fristerstreckung bis zum 16. Dezember bzw. 22. Dezember 2022 wegen „Arbeitsüberlastung“.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und den genannten Parallelakten.

III. Rechtsgrundlagen

§ 8a VwGVG lautet:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

§ 33 VwGVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.
(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

§ 40 VwGVG lautet:

„Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40.
(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages

IV.1.1. Grundsätzliches

Gemäß dem mit dem § 71 Abs 1 AVG im Wesentlichen wortgleichen § 33 Abs 1 VwGVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung

auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2019, Ra 2019/19/0119, welche zum vergleichbaren § 46 VwGG ergangen ist, an seine bisherige Judikatur angeknüpft und wie folgt ausgesprochen:

„Den Wiedereinsetzungswerber gemäß § 46 VwGG trifft die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der Wiedereinsetzungswerber (oder sein Vertreter) die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt (Hinweis B vom 25. April 2013, 2013/10/0075, mwN).“

Insbesondere hat der VwGH ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs 1 AVG als erfüllt ansieht (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl zuletzt VwGH 27. Mai 2014, 27. Mai 2014; Eventualmaxime). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

Seitens der Behörde bzw. des Gerichts hat keine amtswegige Prüfung, ob andere vom Antragsteller nicht geltend gemachte Gründe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, zu erfolgen (VwGH 30. September 1991, 90/19/0497).
Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in seiner Entscheidung vom 27. November 1986, 86/06/0212, welche auch zu § 46 VwGG ergangen ist, dargelegt, dass der behauptete Wiedereinsetzungsgrund im Antrag glaubhaft zu machen ist und der Antragsteller daher bereits im Antrag alles vorzubringen hat,

was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu vermindern geeignet.

IV.1.2. Behauptete Erkrankung des Vertreters, mangelnde Konkretisierung und fehlende Bescheinigung; fehlende Ausführungen zur Rechtzeitigkeit, fehlende Nachholung des Rechtsmittels

IV.1.2.1. Grundsätzliches

Der Bf-Vertreter bringt – wie schon in den Verfahren LVwG-500729, LVwG-552449 und LVwG-552471, dort mit unmittelbar bei Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber ebenfalls am 13. Jänner 2023 eingebrachten Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – als Hindernis eine Corona-Erkrankung vor und, dass er aufgrund dieser psychisch und physisch angeschlagen gewesen sei und die Zeit für ihn schlimm gewesen sei.

Er behauptet damit eine ihn als Vertreter an der Vornahme seiner Pflichten hindernden Erkrankung ohne allerdings darzustellen, wann diese Krankheit bestand, welche Auswirkungen diese auf seine Dispositionsfähigkeit hatte und wie lange sie andauerte.

Der Bf-Vertreter bescheinigt weder, dass er an „Corona“ litt, noch welche Schwere die Erkrankung bei ihm aufwies. Schließlich ist bekannt, dass Corona mit einer großen Bandbreite an möglichen Symptomen – von der völligen Symptomfreiheit bis zum Koma mit Beatmungspflicht – auftritt. Der Bf-Vertreter legt im Wiedereisetzungsantrag lediglich dar, dass er „ziemlich“ angeschlagen und die Zeit der Krankheit für ihn schlimm gewesen sei. Der Bf-Vertreter bringt insofern subjektive Empfindungen zum Ausdruck, die einen Rückschluss auf seine Dispositionsfähigkeit nicht zulassen. Konkretes etwa zum Zeitraum, in welchem der Bf-Vertreter an seinen Pflichten gehindert gewesen sein soll, wird nicht vorgebracht. Insbesondere hat der Bf-Vertreter aber keinerlei Bescheinigungsmittel übermittelt oder angeboten, sodass weder bewiesen wird, dass der Bf-Vertreter tatsächlich erkrankt war, noch in welchem Ausmaß (zB ärztliche Bestätigung, eidesstattliche Erklärung, Zeugen).

„[...] Reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes reichen demgemäß nicht aus. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (VwGH 21.3.1997, 97/02/0093; 25.2.2003, 2002/10/2002).“ [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 RZ 116 (Stand 1.1.2020, rdb.at)] Vorliegend wird der vom Bf-Vertreter gestellte Antrag den vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten strengen formellen Kriterien schon dem Grunde nach nicht gerecht, weil der Bf-Vertreter ein für die Bf (!) unabwendbares

oder unvorhergesehenes Ereignis gar nicht behauptet und folglich auch keine Bescheinigungsmittel übermittelt oder anbietet.

IV.1.2.2. Erkrankung des Vertreters

In seinem Erkenntnis vom 9. November 2021, Ra 2021/19/0195 legt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dar:

„Im Wiedereinsetzungsantrag ist konkret jenes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis zu bezeichnen, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist gehindert hat (vgl. etwa VwGH 25.4.2018, Ra 2018/18/0057, mwN).
[...]
Nach der hg. Rechtsprechung erfüllt eine krankheitsbedingte Säumnis die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann, wenn die Krankheit zu einer Dispositionsunfähigkeit des Betroffenen geführt hat oder die Dispositionsfähigkeit so stark beeinträchtigt hat, dass das Unterlassen der fristwahrenden Handlung als auf einem Versehen bloß minderen Grades beruhend zu beurteilen ist (vgl. VwGH 23.9.2014, Ra 2014/01/0070, mwN). Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt nur vor, wenn die Partei auch daran gehindert war, der Fristversäumung durch andere geeignete Dispositionen - im Besonderen durch Beauftragung eines Vertreters - entgegenzuwirken (vgl. VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0133).
[...]“

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass eine Erkrankung des Vertreters als Wiedereinsetzungsgrund nur dann in Betracht kommt, wenn eine Dispositionsunfähigkeit des Vertreters gegeben war und wenn die Partei auch daran gehindert war, der Fristversäumung durch andere geeignete Dispositionen – im Besonderen durch Beauftragung eines anderen Vertreters – entgegenzuwirken.

Weder das Eine noch das Andere wurde im vorliegenden Fall in ausreichendem Maß – vor Allem in zeitlicher Hinsicht – behauptet oder bescheinigt. Der Bf-Vertreter hat weder vorgebracht, noch bescheinigt, dass er so krank war, dass er die Beschwerde selbst binnen der Frist nicht vornehmen konnte, noch, dass er so krank war, dass er die Bf darüber nicht in Kenntnis setzen konnte, noch dass diese aufgrund darzustellender Umstände nicht in der Lage war, selbst Beschwerde zu erheben oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Angesichts des gerichtsbekannten Umstandes, dass der Bf-Vertreter der Lebensgefährte der Bf ist (vgl. hiezu bereits 18. April 2019, LVwG-551406/16/FP) erscheinen solche Umstände auch kaum denkbar.

Der Bf-Vertreter übersieht auch, dass Gegenstand der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegend nur die Frist zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 19. Oktober 2022, GZ: BHSD/922140012705/22 sein kann. Nach dem Aktenstand wurde dem Bf-Vertreter das Straferkenntnis am 22. Oktober 2022

zugestellt, woraus sich ein Ende der Beschwerdefrist mit Ablauf des 19. November 2022 ergibt. Zu einer konkreten Verhinderung im Zeitraum vom 22. Oktober 2022 bis zum 19. November 2022 wird im Wiedereinsetzungsantrag nichts vorgebracht und belegt der Bf durch sein Vorbringen im E-Mail vom 16. Februar 2023, in welchem er eine Erkrankung ab November 2022 behauptet, dass zuvor, bereits während laufender Beschwerdefrist keine Hinderung gegeben war.

Aus den angeführten Parallelakten beim Landesverwaltungsgericht ist überdies bekannt, dass der Bf-Vertreter am 18. November 2022 mit Fristerstreckungsansuchen auf Verbesserungsaufträge reagierte und argumentierte, dass er arbeitsüberlastet sei, woraus sich ergibt, dass er an diesem Tag der Einbringung dieser Fristerstreckungsansuchen tatsächlich handlungsfähig war und nicht so schwer an Corona erkrankt war, dass er dispositionsunfähig war (vgl. VwGH 16. Februar 1994, 90/13/0004). Insgesamt ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf also, dass er jedenfalls zwischen der Zustellung und Anfang November und am Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist dispositionsfähig war.

Insgesamt erhellt aus dem Wiedereinsetzungsantrag – wie bereits angedeutet – nicht, warum die Bf nicht selbst in der Lage gewesen sein soll, eine Beschwerde zu formulieren. Ebenso wenig wird im Wiedereinsetzungsantrag dargestellt, warum die Bf daran gehindert war, einen anderen Vertreter zu beauftragen.

IV.1.2.3. Fehlende Ausführungen zur Rechtzeitigkeit/Verspätung

„Zur Rechtzeitigkeit der Antragstellung hinsichtlich eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 Abs 3 VwGG hat die Partei im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nur initiativ alle Umstände darzutun, aus denen eine Beweisführung über die Einhaltung der Antragsfrist ermöglicht wird, sondern auch den Nachweis, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, gleichzeitig mit der Antragstellung zumindest zu bescheinigen (Hinweis Beschlüsse vom 18. Dezember 2003, 2003/08/0256, sowie vom 30. Mai 2012, 2012/13/0049, jeweils mwN).“ (VwGH 18. März 2021, Ra 2020/18/0197)

Es fehlt also an jeglichen bescheinigten Behauptungen, dass der Bf-Vertreter im Zeitraum der Beschwerdefrist so schwer an Corona erkrankt war, dass er gänzlich dispositionsunfähig war, also so krank, dass er weder rechtzeitig die Beschwerde einbringen konnte noch die Bf informieren konnte und diese aus ebenso darzulegenden Gründen nicht in der Lage war, selbst eine Beschwerde einzubringen oder einen anderen Vertreter zu beauftragen.

IV.2. Fehlende Nachholung gemäß § 33 Abs 3 VwGVG in Bezug auf die Verfahrenshilfeanträge:

Gemäß § 33 Abs 3 VwGVG ist die versäumte Prozesshandlung gemeinsam mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
Der Bf-Vertreter wäre also verbunden gewesen, bereits mit dem Wiedereinsetzungsantrag die Beschwerde zu übermitteln. Dies fand nicht statt.

Der Bf-Vertreter hat insofern die versäumte Prozesshandlung nicht nachgeholt.

IV.3. Unzulässigkeit eines Verbesserungsverfahrens

Die belangte Behörde hat die Bf, bzw. den Bf-Vertreter mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 zur Verbesserung aufgefordert.

Einem Verbesserungsverfahren ist das Wiedereinsetzungsverfahren aufgrund der vorherrschenden Eventualmaxime aber nicht zugänglich, weshalb sich dieses als unzulässig erweist:

„Infolge der Befristung kommt – wie bei den Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrags (Rz 114) – auch ein Nachschießen von Wiedereinsetzungsgründen bzw ihre Auswechslung durch den Wiedereinsetzungswerber nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht (mehr) in Betracht (VwGH 21.5.1997, 96/21/0574; 26.1.1998, 96/17/0302; 23.4.2015, 2012/07/0222; vgl auch Hengstschläger/Leeb[6] Rz 610; Kolonovits/Muzak/Stöger[11] Rz 634; Schulev-Steindl[6] Rz 358, 360; ferner Stoll, BAO III 2975).[...]“ [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 RZ 117 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]

Dementsprechend hat der VwGH zum mit § 33 VwGVG inhaltsgleichen § 46 VwGG etwa Folgendes dargelegt:

„Das Fehlen der Angaben zur Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsvorbringens stellt keinen Form- bzw. Inhaltsmangel infolge der Verletzung der §§ 23, 24, 28 oder 29 VwGG dar, welcher gemäß § 34 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008 einer Verbesserung zugänglich wäre (vgl. zum Begriff der Mängel gemäß § 13 Abs. 3 AVG im Zusammenhang mit Anträgen nach § 71 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. auch die hg. Erkenntnisse vom 22. Februar 2006, Zl. 2005/09/0015 = VwSlg. 16834 A/2006, und vom 19. Februar 2009, Zl. 2006/18/0080). Es führt vielmehr zur Nichtstattgebung des Antrages (vgl. den hg. Beschluss vom 22. Jänner 1987, 86/16/0246).“ (VwGH 30. Juni 2010; 2010/12/0098)

oder

„Wird nicht glaubhaft gemacht, worin ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das den Rechtsvertreter des Wiedereinsetzungswerbers an einer fristgerechten Einbringung einer Berufung gehindert hätte, liegen soll, dann ist ein solcher Mangel nicht

verbesserungsfähig (Hinweis E 29. April 2005, 2005/05/0100).“ (VwGH 19. Februar 2009, 2006/18/0080)

Schließlich führt der VwGH in einem Rechtssatz vom 18. September 2007, 2007/16/0120 Folgendes aus:

„Den Wiedereinsetzungswerber trifft gemäß § 46 VwGG u.a. die Obliegenheit, Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen. Wurden solche Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit[3], S. 672 angeführte Rechtsprechung). Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem nicht einmal zu entnehmen war, um welche Fristversäumnis es sich gehandelt hat, war daher schon deswegen zurückzuweisen, weil er in seinem Antrag keine Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt hat. Ein derartiger Antrag ist keiner Mängelbehebung zugänglich (vgl. den hg. Beschluss vom 26. Jänner 1989, Zl. 88/16/0240). Bei dieser Sach- und Rechtslage erweist sich die fehlende Unterschrift des Rechtsanwaltes/Wirtschaftsprüfers als nicht mehr relevant (vgl. den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2006, Zl. 2006/16/0185).“

Es ergibt sich, dass die Behörde kein Verbesserungsverfahren einleiten durfte und die vom Bf-Vertreter nachgelieferten Darlegungen vom 16. Februar 2023, die ohnehin nicht hinreichen würden, weil sie wiederum nicht die Formalerfordernisse für einen Wiedereinsetzungsantrag erfüllen (neuerlich keine zulässigen Wiedereinsetzungsgründe und keine Bescheinigung) verspätet sind und im Wiedereinsetzungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind.

IV.4. Zum Verfahrenshilfeantrag

IV.4.1. In seinem Erkenntnis vom 22. Februar 2022, Ra 2021/11/0071 hat der VwGH, hier zu § 8a VwGVG Folgendes dargelegt:

„Die Gewährung der Verfahrenshilfe nach § 8a VwGVG 2014 kommt nicht in allen Verfahren der VwG in Betracht, sondern erfordert, dass der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 MRK oder des Art. 47 GRC eröffnet ist. Im Sinn des § 8a Abs. 2 zweiter Satz VwGVG 2014 schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer ein. Zur Beurteilung, ob auf Grund des Art. 6 MRK bzw. des Art. 47 GRC die Beigebung eines Rechtsanwaltes ‚geboten ist‘, kommt es im Sinn der Judikatur des EGMR und des EuGH darauf an, ob dies für den "effektiven Zugang" der Partei zum Gericht unentbehrlich ist. Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG 2014 - der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtkundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips - sowie der durch § 8a Abs. 1 VwGVG 2014 angeordneten ausdrücklichen Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Fälle, in denen dies

nach Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC geboten ist, kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im Verfahren der VwG Ausnahmecharakter zu. Sie kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn schon die Formulierung einer Beschwerde bzw. eines Vorlageantrags, eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. die Erstattung weiteren Vorbringens im Verfahren - etwa aufgrund einer nach Lage des Falles bestehenden Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken - besondere Schwierigkeiten aufwerfen, die die Fähigkeiten der Partei nach ihren persönlichen Umständen überschreiten (vgl. hiezu VwGH 11.9.2019, Ro 2018/08/0008, mwN).“

Gemäß § 40 VwGVG ist, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs 1 und Abs 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Aus der dargestellten Judikatur des VwGH ergibt sich, dass es auch für die Gewährung der Verfahrenshilfe nach § 40 VwGVG auf die Betroffenheit des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ankommt.

„[...] Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung ‚über eine strafrechtliche Anklage‘ oder ‚über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen‘. Die Verfahrensgarantie des ‚fair hearing‘ iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa der Verlust der Parteistellung - entgegenstehen (vgl. E 27. Juli 2007, 2006/10/0040; E 27. September 2007, 2006/07/0066).“ (VwGH 9. Jänner 2019, Ra 2018/08/0244)

Demgemäß ist die Frage der Zulässigkeit eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betreffende Frage.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 40 Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen. Neben der Einkommenssituation wird bei der Verfahrenshilfe also daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des

Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

IV.4.2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage der Zulässigkeit des vom Bf-Vertreter gestellten Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorliegenden Stand.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich dabei um keine Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berührende Frage, sodass eine Erfüllung des zwingenden Kriteriums „auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist“ von vorneherein nicht in Betracht kommt.

Auch die übrigen Kriterien des § 40 Abs 1 VwGVG sind nicht erfüllt.

Aufgrund der Anordnung des § 44 Abs 2 VwGVG hatte die öffentliche mündliche Verhandlung zu entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der verfahrenseinleitende Antrag des Bf-Vertreters unzulässig und deshalb zurückzuweisen war.
Weder der auf das Wiedereinsetzungsverfahren bezogene zugrundeliegende Sachverhalt, sohin die Frage der Hinderung des Bf-Vertreters an im Innenverhältnis vereinbarten Rechtshandlungen aufgrund einer Erkrankung noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen sind insofern komplex und lassen keine besonderen Schwierigkeiten erwarten, weil der Bf-Vertreter damit kein Vorbringen erstattet hat, welches nach dem oben Gesagten der Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich wäre.

Aufgrund der im Wiedereinsetzungsverfahren vorherrschenden Eventualmaxime kam ein nachträgliches ergänzendes Vorbringen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist nach Wegfall des Hindernisses (Zustellung der Mahnung) schon im Verfahren vor der belangten Behörde nicht mehr in Betracht und ist ein Nachliefern von Wiedereinsetzungsgründen, eine Bescheinigung derselben oder auch das Nachliefern einer Beschwerde, die schon dem Wiedereinsetzungsantrag anzuschließen gewesen wäre nicht möglich.

Die vorliegend relevanten Fragen, nämlich die formelle Eignung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, sind – auch aufgrund der bestehenden

eindeutigen Judikatur des VwGH – sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als nicht komplex einzustufen, sodass die Beigebung eines Verteidigers auch diesbezüglich nicht sinnvoll erscheint. Weitere Verfahrensschritte, abgesehen von der gerichtlichen Entscheidung, kommen tatsächlich nicht in Betracht.
In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auch nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da der Antragstellerin der uneingeschränkte Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN), weil die gerichtliche Entscheidung aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Wiedereinsetzungsverfahren und aufgrund des mangelhaften Antrages im behördlichen Verfahren nicht anders ausfallen kann.

IV.4.3. Die ergänzende Ermittlung der Vermögensverhältnisse der Bf, die iSd Judikatur des VwGH Mittellosigkeit des Antragstellers ergeben müsste (vgl. VwGH 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041) kann vorliegend insofern unterbleiben, weil die Beigebung eines Verteidigers schon nicht im Interesse der Rechtspflege liegt und keine Grundrechtsberührung gegeben ist.

IV.5. Ergebnis

Im Ergebnis wurde vorliegend kein dem Gesetz entsprechender Wiedereinsetzungsantrag gestellt, weil kein Vorbringen erstattet wurde, welches es dem Gericht ermöglichen würde, die gesetzlich relevanten Umstände einer unvorhergesehenen oder unabwendbaren Verhinderung, sowie die diesbezügliche Verantwortungslage zu überprüfen.

Es fehlt an einer konkreten Darstellung der die Bf hindernden Ereignisse in Bezug auf die Erkrankung ihres Vertreters selbst, der diesbezüglichen zeitlichen Komponenten (Beginn, Dauer, Ende), der Darstellung und Begründung, dass und warum die Bf nicht selbst oder nicht durch einen anderen Vertreter handeln konnte. Zudem fehlt es an jeglicher Glaubhaftmachung und Bescheinigung als Entscheidungsgrundlage des Gerichts. Bescheinigungsmittel wurden weder übermittelt, noch angeboten. Schließlich wurde das Rechtsmittel auch nicht nachgeholt.

Der Antrag wurde von der Behörde daher zu Recht zurückgewiesen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Der Verfahrenshilfeantrag ist nach dem Gesagten abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl